

### Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Einhaltung von Husten- und Nieß-Regeln: Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, nicht in die Hand; Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenem Abfalleimer mit Müllbeutel
- Vermeidung der Berührung des Gesichts, insbesondere von Mund und Nase
- Händehygiene: Händewaschen und Händedesinfektion **gemäß Hygieneplan** (Händewaschen u.a. vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach einem Aufenthalt im Freien, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (z.B. Türgriffe) usw. - gilt auch für Besucher\*innen und Bewohner\*innen im Sinne der Infektionsprävention.
- Beachtung der Abstandsregelung (1,5 - 2 m)
- Kontaktreduzierung

### Allgemeine Umsetzung des Besuchsrechts

- Besuche müssen rechtzeitig vorab in der Einrichtung angemeldet werden, terminliche Koordination findet unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner\*In und Angehörigen statt, ohne vorherige Anmeldung darf die Einrichtung nicht betreten werden.
- Besucher\*innen dürfen die Einrichtung nur nach durchgeführtem negativem Antigen Schnelltest in der Einrichtung oder tagesaktueller, anerkannter Testbescheinigung mit negativem Ergebnis, betreten.
- Kann eine vollständige Immunisierung (z. B. durch die Impfung -> mind. 14 Tage nach der letzten Impfung oder eine ausgestandene Infektion mit COVID-19 -> frühestens ab dem 28. Tag, längstens 6 Monate nach Genesung) in schriftlicher oder elektronischer Form nachgewiesen werden entfällt die vorbenannte Testverpflichtung.
- Es ist ein Besuch durch zwei Personen zeitgleich aus zwei Hausständen zulässig.
- Besuche von Schulkindern und Jugendlichen sind nach vorheriger Testung mittels Schnelltest und Tragen eines medizinischen MNS während der Besuchszeit zulässig. Besuche von Babys und Kleinkindern können nur in Ausnahmefällen im Außenbereich stattfinden.
- Alle Besucher\*Innen müssen namentlich bei der Einrichtung registriert werden und vorab die Selbstauskunft ausfüllen (Bestätigung, dass Symptomfreiheit vorliegt).
- Besucher\*Innen mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten
- Alle Besucher\*Innen werden in die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen unterwiesen, Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich platziert
- Besucherinnen und Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Maske mitzubringen.
- Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen kann zunächst an die Besuchsregeln erinnert werden, werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen werden.
- Die Besucher\*Innen werden nach Möglichkeit durch das Einrichtungspersonal zum Besucherbereich bzw. Bewohnerzimmer begleitet werden
- Der Mindestabstand von 1,5 m sollte in jedem Fall eingehalten werden
- Die Besuchsregelung wird entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig überprüft und angepasst